

## 1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle „Obligatorische Veranstaltungen“ wie folgt geändert:

aa) die Zeile „Physikalische Chemie  
11 SWS (V/SV) 10 SWS (P/SP)“  
wird ersetzt durch die Zeile  
„Physikalische Chemie  
7 (6) SWS (V/SV) 10 SWS (P/SP)“;

bb) die Zeile „Biochemie  
7 SWS (V) 4 SWS(P/SP)“  
wird ersetzt durch die Zeile:  
„Biochemie 7 SWS (V) 6 SWS (P/SP)“;

cc) die Zeile „Allgemeine Biologie  
9 SWS (V) 8 SWS (P)“  
wird ersetzt durch die Zeile:  
„Allgemeine Biologie  
5 SWS (V) 8 SWS (P)“;

dd) die Zeile „Tierphysiologie 4 SWS (V)“  
wird ersetzt durch die Zeilen:  
„Tierphysiologie 3 SWS (V)“  
und „Entwicklungsbiologie 1 SWS (V)“;

ee) die Zeile „Mathematik 4 SWS (V/SV)“  
wird ersetzt durch die Zeile:  
„Mathematik 10 SWS (V/SV)“.

b) In Absatz 2 wird in der Tabelle „Nicht benotete Scheine“ die Zeile „Mathematik für Naturwissenschaftler“ ersetzt durch die Zeile „Mathematik für Chemiker I und II“.

## 2. § 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Obligatorische Praktika in Genetik und Mikrobiologie bieten einen Überblick über die Grundlagen dieser Teilgebiete der Biologie.“

## 3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle „Obligatorische Veranstaltungen“ wie folgt geändert:

aa) die Zeile  
„Biochemie 10 SWS (V/S) 80 SWS (P)“;  
wird ersetzt durch die Zeile:  
„Biochemie 12 SWS (V/S) 84 SWS (P)“;

bb) die Zeile „Tierphysiologie 5 SWS (P)“  
wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Tabelle „Nicht benotete Scheine“ wie folgt geändert:

aa) die Zeile „Biochemisches Großpraktikum III (Forschungspraktikum)“ wird ersetzt durch die Zeile: „Biochemisches Großpraktikum III/Teile A-C (Forschungspraktika)“;

bb) die Zeile „Kurs zur Physiologie der Tiere“  
wird gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 1 gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten ihr Studium der Biochemie aufneh-

men, § 1 Nrn. 2 und 3 für alle Studenten, die nach Inkrafttreten mit dem Hauptstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 1998 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 2. Februar 1998 Nr. I 124-55/584, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Februar 1998 Nr. X/4 - 5e69eIV(8) - 6/18 893).

Regensburg, den 24. Februar 1998

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 24. Februar 1998 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 24. Februar 1998 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Februar 1998.

KWMBI II 1998 S. 437

221021.0858-K

**Satzung der Universität Regensburg über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in Wahlfächern im Dritten Klinischen Abschnitt des Studienganges Humanmedizin (Praktisches Jahr) für das Wintersemester 1998/99**

Vom 27. Februar 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 1

In den nachfolgend genannten Wahlfächern, die ein Student der Medizin während der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl I S. 1050), wählen kann, ist die Zahl der Ausbildungsplätze für das Wintersemester 1998/99 wie folgt begrenzt:

Anästhesiologie	8
Augenheilkunde	5
Dermatologie	3

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	3	Regensburg, den 27. Februar 1998
Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin/Transfusionsmedizin	3	
Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	3	
Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie	3	
Neurochirurgie	3	
Pathologie	3	
Radiologie-Röntgendiagnostik	3	
Strahlentherapie und Nuklearmedizin	3	KWMBI II 1998 S. 438
Neurologie	6	
Psychiatrie	6	

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 27. Februar 1998 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Februar 1998 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 1998.

## § 2

(1) Der Bewerber hat spätestens bis zum 15. Juli 1998 mit dem an die Studentenzentrale der Universität Regensburg zu richtenden Antrag auf Zulassung zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten im Studiengang Medizin auf einem gesonderten Bewerbungsformular einen Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) zu stellen.

(2) In seinem Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten kann der Student bis zu drei Wahlfächer in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten jeweils die an erster Stelle benannte Alternative als Hauptantrag, die weiteren Alternativen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der in einem Wahlfach gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so führt der Dekan unter diesen Bewerbern ein Auswahlverfahren durch. Er entscheidet auch über die zeitliche Reihenfolge, in denen die Fächer „Innere Medizin“, „Chirurgie“ und das Wahlfach abzuleisten sind.

(4) Im Auswahlverfahren bestimmt sich die Rangfolge nach folgenden Auswahlmaßstäben, die zu gleichen Teilen zur Bewertung herangezogen werden:

1. Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
2. Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung

Bei Bewerbern, bei denen das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gleich ist, entscheidet das Los.

(5) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden. Die dann noch freien Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge der Hilfsanträge vergeben.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 1998 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 20. Februar 1998 Nr. X/3 - 6/20 886.

221021.0853-K

### Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 27. Februar 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 1996 (KWMBI II S. 852), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch einen Schein:

Je 1 Grundkurs in Genetik und Mikrobiologie

1 Großpraktikum in einem der nachstehenden Fächer als Hauptfach:

Biochemie Mikrobiologie

Biophysik Zellbiologie

Botanik Zoologie

Genetik

1 Forschungs- und Wahlpflichtpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

1 Schwerpunktpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

Weitere Praktika aus den nachstehend aufgeführten biologischen und nicht-biologischen Nebenfächern: